

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

38. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 30. Mai 2007	Nummer 09
--------------	---	-----------

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 22.05.2007, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

01.07.2007 - Wesselinger Stadtfest  
02.12.2007 - Wesselinger Weihnachtsmarkt

### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 mit einer Geldbuße bis fünfhundert EUR und nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis zu fünftausend EUR geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 20.12.2006 außer Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 23. Mai 2007

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

---

## **Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling**

Aufgrund der §§ 7, 95, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 22. Mai 2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand des Betriebes

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt für die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung sowie das Abwasserwerk und der Betriebshof werden zu einer öffentlichen Einrichtung, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, zusammengefasst.

### § 2 Name des Betriebes

Die Einrichtung führt den Namen „Entsorgungsbetriebe Wesseling“.

### § 3 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital gebildet.

### § 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der Geschäftsführung der Eigengesellschaft Stadtwerke Wesseling GmbH.

### § 5 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat bestellt werden. Der Rat bestellt stellvertretende Ausschussmitglieder.

### § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW), sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten diejenigen Angelegenheiten, für die nach der vom Rat vorgenommenen Zuständigkeitsbegrenzung der Bürgermeister zuständig wäre, gäbe es nicht die Einrichtung Entsorgungsbetriebe.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wesseling entsprechend Anwendung.

### § 7 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vorbehalten sind.

## § 8 Vertretung der Entsorgungsbetriebe

(1) In den Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe vertritt die Betriebsleitung die Stadt, sofern die GO NW oder die EigVO NRW keine andere Regelung trifft.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der Entsorgungsbetriebe.

## § 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und dem Betriebsausschuss zuzuleiten, dass eine zeitgleiche Beratung und Beschlussfassung mit der Haushaltssatzung der Stadt erfolgen kann.

## § 11 Vermögensplan

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

## § 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

## § 13 Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen der Entsorgungsbetriebe gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wesseling.

## § 14 Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung für die Entsorgungsbetriebe wird unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen der GO NW und der EigVO auf die Stadtwerke Wesseling GmbH übertragen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 23. Mai 2007

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

---